

büren *an der aare* einwohnergemeinde

Reglement über die Entschädigungen und Spesen der Gemeindeversammlungsleitung und des Gemeinderates (ESR)

5. Dezember 2000

(Version für GV vom 20.11.2018) + Änderungsvorschlag SP

Reglement über Entschädigungen und Spesen der Gemeindeversammlungsleitung und des Gemeinderates (ESR)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Gemeindeversammlungsleitung	3
Art. 2 Gemeinderat	3
Art. 3 Kommissionen und Gemeindepersonal	3
Art. 4 Inkrafttreten	3

Reglement über Entschädigungen und Spesen der Gemeindeversammlungsleitung und des Gemeinderates (ESR)

Art. 1 Gemeindeversammlungsleitung

1 Die pauschale Entschädigung pro geleitete Gemeindeversammlung beträgt ~~120 bis 240 Franken~~ 250 bis 400 Franken.

2 Der Anspruch auf Spesenersatz wird in der Verordnung geregelt.

Art. 2 Gemeinderat

1 Die jährlichen fixen Entschädigungen betragen:

a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: ~~10'000 bis 20'000 Franken~~ 24'000 bis 36'000 Franken;

b) Gemeindevizepräsidentin oder Gemeindevizepräsident: ~~3'500 bis 7'000 Franken~~ 12'000 bis 18'000 Franken

c) Übrige Gemeinderätinnen und Gemeinderäte: ~~2'500 bis 5'000 Franken~~ 10'000 bis 15'000 Franken

2 Die jährlichen fixen Spesen betragen:

a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: 4'800 bis 6'000 Franken

b) Gemeindevizepräsidentin oder Gemeindevizepräsident: 3'600 bis 4'800 Franken

c) Übrige Gemeinderätinnen und Gemeinderäte: 2'400 bis 3'600 Franken

~~3² Das Sitzungsgeld für den Gemeinderat beträgt 40 bis 80 Franken. Der Gemeinderat erhält kein Sitzungsgeld. Die Protokollführung erhält das doppelte Sitzungsgeld. Der Anspruch auf Spesenersatz wird in der Verordnung geregelt.~~

~~3³ Jedes Ratsmitglied erhält jährlich eine Telefonpauschale von 150 bis 300 Franken.~~

4 Der Gemeinderat legt den genauen Betrag seiner fixen Entschädigungen und fixen Spesen in der Verordnung fest.

Art. 3 Kommissionen und Gemeindepersonal

Der Gemeinderat regelt die Entschädigungen und Spesen (Naturalien, Kost- und Logis, Dienstwohnung, Verpflegung und Unterkunft, Fahrkosten) für die Kommissionen und das Gemeindepersonal in der Verordnung.

Art. 4 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

2 Die an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2018 geänderten Bestimmungen treten auf 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Büren an der Aare haben das vorliegende Reglement über Entschädigungen und Spesen der Gemeindeversammlungsleitung und des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2000 genehmigt.

Reglement über Entschädigungen und Spesen der Gemeindeversammlungsleitung und des Gemeinderates (ESR)

EINWOHNERGEMEINDE BÜREN AN DER AARE

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Kurt Eggenberger Bernhard Rufer

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über Entschädigungen und Spesen der Gemeindeversammlungsleitung und des Gemeinderates während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2000 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Büren an der Aare., 8. Januar 2001

Der Gemeindeschreiber

B. Rufer

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Büren an der Aare haben an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2018 verschiedene Änderungen im Reglement gutgeheissen und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt:

- Anpassung von Art. 1 Abs. 1 (Entschädigung Gemeindeversammlungsleitung)
- Anpassungen der Art. 2 Abs. 1 lit. a (Entschädigung Gemeindepräsidium), Art. 2 Abs. 1 lit. b (Entschädigung Gemeinde-Vizepräsidium), Art. 2 Abs. 1 lit. c (Entschädigung Gemeinderatsmitglieder)
- Neu einfügen von Art. 2 Abs. 2 lit. a – c (Spesen Gemeinderat)
- Anpassen bzw. Neunummerierung von Art. 2 Abs. 2 (Sitzungsgeld Gemeinderat bzw. Abs. 2 wird zu Abs. 3)
- Löschung von Art. 2 Abs. 3 (Telefonpauschale)
- Neu einfügen von Art. 2 Abs. 4 (Delegation fixe Entschädigungen Gemeinderat)

Reglement über Entschädigungen und Spesen der Gemeindeversammlungsleitung und des Gemeinderates (ESR)

EINWOHNERGEMEINDE BÜREN AN DER AARE

Gemeindeversammlung

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Matthias Widmer Yves Marti

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung des vorliegenden Reglements über die Entschädigungen und Spesen der Gemeindeversammlungsleitung und des Gemeinderates (ESR) während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 20. November 2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Büren und Umgebung publiziert.

Büren an der Aare, xx.xxx.xxxx

EINWOHNERGEMEINDE BÜREN AN DER AARE

Gemeindeschreiberei

Yves Marti

Gemeindeschreiber